

# Bescheid

## I. Spruch

1.) Der **Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse)**, Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern beschriebenen Funkanlagen Name der Funkstelle BREGENZ PFAENDER (Standort Pfänder) zur Veranstaltung von digitalen Fernsehen über DVB-T auf dem Kanal 34 und digitalem Hörfunk über T-DAB im Frequenzband 12C für die Gültigkeitsdauer der schweizerischen Veranstalterkonzession, längstens aber zehn Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides, erteilt.

Die beiliegenden technischen Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2.) Gemäß § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 iVm § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.) nur, solange kein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt. Sie erlischt weiters gemäß Punkt 10 des Abkommens mit dem Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens.

Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.) gilt weiters nur solange, als die beantragten Kanäle der schweizerischen Verwaltung zugeordnet sind. Für den Fall, dass die beantragten Kanäle im Rahmen internationaler Abkommen der österreichischen Verwaltung zugeordnet werden, gilt die Bewilligung nur solange, als keine anderweitige Verwendung der zugeordneten Kanäle durch die österreichische Verwaltung erforderlich wird.

3.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003, wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme des Senders verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, diese Störungen umgehend zu beseitigen.

## **II. Begründung**

### **Gang des Verfahrens**

Am 20.02.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse) auf Genehmigung der Inbetriebnahme von zwei Sendeanlagen am Standort Pfänder zur Ausstrahlung von Programmen über DVB-T über den Kanal 34 und T-DAB im Frequenzblock 12C ein. Die Amtssachverständigen der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, wurden am selben Tage von der Behörde mit der Prüfung der Realisierbarkeit des technischen Konzeptes beauftragt. Mit Schreiben vom 20.02.2006 wurde von den Amtssachverständigen der RTR-GmbH die Realisierbarkeit des technischen Konzeptes festgestellt. Mit Schreiben vom 28.02.2006 bestätigte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die erfolgreiche Koordinierung des DVB-T Kanals 34 und des T-DAB Blocks 12C mit allen Administrationen.

### **Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SRG SSR idée suisse sowie dessen Beilagen und dem Schreiben der Amtssachverständigen der RTR-GmbH, Abteilung RFFM.

### **Rechtliche Beurteilung**

Gemäß dem Abkommen nach Artikel 18 § 1 Abs 2 (No. 18.2) der Vollzugsordnung für den Funkdienst zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 (im folgenden: das Abkommen) können auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (nunmehr die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft) Rundfunk-Sendeanlagen nach Maßgabe des Abkommens errichtet und betrieben werden.

Gemäß Punkt 1 des Abkommens gelten für die Errichtung und den Betrieb der Sendeanlagen unter anderem die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt: Gemäß Punkt 3 wird die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird.

Nach § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bewilligungspflichtig.

Nach Punkt 2 des Abkommens werden die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen jeweils einvernehmlich festgelegt. Dies gilt auch für notwendige Änderungen.

Verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist nach Punkt 5 des Abkommens die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird.

Mit Schreiben vom 28.02.2006 bestätigte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die erfolgreiche Koordinierung des DVB-T Kanals 34 und des T-DAB Blocks 12C mit allen Administrationen. Das Einvernehmen gilt damit als hergestellt.

Die erforderlichen privatrechtlichen Benutzungsbewilligungen durch den Standortbetreiber Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und den Sendeanlagenbetreiber Telekom Austria AG für den beantragten Standort wurden eingeholt und dem Antrag beigelegt.

Da der Bewilligung damit kein Grund für eine Ablehnung entgegenstand, war sie nach § 74 Abs. 1 TKG 2003 zu erteilen.

### Befristung

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen.

### Auflösende Bedingung in Spruchpunkt 2

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint.

Nach Punkt 9 des Abkommens wird die Bewilligung auf Ersuchen der verantwortlichen Verwaltung (im vorliegende Fall der schweizerischen Verwaltung) geändert oder notfalls widerrufen, wenn über die zugeteilten Kanäle anderweitig verfügt werden muss oder wenn durch die Sendeanlage andere Funkdienste gestört werden. Nach Punkt 10 des Abkommens werden die Bewilligungen außerdem mit dem Ablauf der Geltungsdauer widerrufen.

Im Juni 2006 findet die Regional Radiocommunications Conference 2006 (RRC 06) statt, auf der die Kanalbelegungen für DVB-T und T-DAB endgültig festgelegt werden sollen. Falls im Zuge dieser Konferenz die beantragten Kanäle anderen Verwaltungen als der Schweiz zugeordnet werden, muss die Bewilligung geändert oder notfalls widerrufen werden. Gleiches gilt, falls die beantragten Frequenzen der österreichischen Verwaltung zugeordnet werden und es erforderlich werden sollte, dass über die zugeteilten Kanäle anderweitig verfügt werden muss.

Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der Widerrufsbestimmungen des Abkommens waren die mit Spruchpunkt 2.) die entsprechenden auflösenden Bedingungen festzulegen.

### Auflage in Spruchpunkt 3

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden oder zur Sicherung des ungestörten Betriebs anderer Fernmeldeanlagen oder sonstigen technischen oder betrieblichen Anlagen geboten erscheint.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 20.03.2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse), Generaldirektion, Technik & Informatik, Giacomettistraße 3, 3000 Bern 15, Schweiz
2. Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, Schweiz
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per e-mail
5. RFFM im Haus

1	Lizenzinhaber	SRG					
2	Senderbetreiber	SRG					
3	Programmname	?					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ PFAENDER					
5	Standort	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	9E46 48	47N30 29	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1055					
8	Block	34					
9	Mittelfrequenz in MHz	578,00					
10	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78					
11	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
12	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
13	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-6,0°					
14	Polarisation	vertikal					
15	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (horizontal)						
16	max.Strahlungsleistung (ERP) in dBW (vertikal)	39,5					
17	Dämpfung gegenüber der maximalen ERP bei Richtantenne:						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dB H						
	dB V	20,90	24,40	28,00	30,50	30,50	30,30
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dB H						
	dB V	34,00	34,00	30,50	30,50	30,50	34,00
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dB H						
	dB V	34,00	30,50	30,50	30,50	28,00	24,40
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dB H						
	dB V	20,90	18,40	14,90	11,10	7,50	4,60
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dB H						
	dB V	2,60	1,10	0,30	0,00	0,30	1,10
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dB H						
	dB V	2,60	4,60	7,50	11,10	14,90	18,40
18	TV-System	DVB - T					
19	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
20	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	O ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> nein		Zutreffendes ankreuzen	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	digitaler Richtfunk					
22	Bemerkungen						

